bereits in der damaligen Zeit eine nicht unwichtige Rolle in der Volksmedizin spielten, eine Rolle, die auch aus späteren Schriftstellern (Megenberg, den "Vätern der Botanik" usw.) ersichtlich ist, und die man bezüglich einzelner bei Hildegard erwähnter Pilze (Elaphomyces) heute noch feststellen kann.

Behördliche Kontrolle des Pilzmarktes in Bremen.

Von Gustav A. F. Schatteburg. Amtlicher Pilzsachverständiger für Bremen. (Fortsetzung)

In diesem Jahre (1926) wurden wenig Champignons und Steinpilze, dagegen Hunderte von Zentnern Pfifferlinge und auch sehr große Mengen anderer Pilze laut statistischen Angaben seitens des Pilzkontrolleurs umgesetzt. Dabei stellten sich die Preise meist recht hoch, kostete doch in diesem Jahre das Pfund Pfifferlinge 0,80—1,50 RM.; Steinpilze 1,50—2,25 RM.; Röhrlinge 0,45—0,60 RM.; Champignons 1,80—2,60 RM.; Krause Glucke 2,50—4,00 RM.; Ziegenbartarten 1,30 bis 1,60 RM.; Stachelpilze 0,80—0,90 RM.; Täublinge 0,45 RM.; Ritterlinge 0,60 RM.; Morcheln 2,00 RM.; Kremplinge 0,40 RM. Oft wurden so an einem Tage große Pilzmengen und große Geldbeträge umgesetzt.

Diese Pilzmengen werden nun von Bauern (die sie selber sammeln oder sie durch Kinder sammeln lassen) oder von langjährigen. oft sehr erfahrenen Pilzsammlern (unter denen oft wirklich gute Kenner sind!) oder endlich von Aufkäufern und sonstigen Sammlern (die ihre Ware dann oft von weit her mit der Bahn heranschaffen) in Körben, Kiepen, Tragen, Beuteln, Säcken und Kartons an den Markt gebracht. Hier werden sie dann entweder von den Anbringern selbst an die Verbraucher verkauft, sei es an eigenen Verkaufsständen oder Budentischen, oder auch direkt vom Tragkorbe frei vom Boden weg. Oder sie werden von den Aufkäufern größtenteils schon vor Marktbeginn am "Großmarkte" an die ständigen Marktbezieher aus Kreisen der Gemüse- und Obsthändler in Mengen von 30 bis 50 und selbst 100 Pfund auf einmal verhandelt und erst dann von diesen Wiederverkäufern im Kleinhandel an allen möglichen Ständen der sechs Märkte mit einem entsprechenden kleinen Preisaufschlage an die Kauflustigen abgesetzt.

Die Überwachung und genaue Kontrolle dieses ganzen Pilzhandels auf allen sechs Märkten in Bremen-Stadt ist nun das Amt des Pilzkontrolleurs, der einmal an die für alle Marktbezieher und Marktbeamten gültigen Vorschriften der sogenannten "Marktordnung" gebunden ist, sich aber im besonderen nach den für seine Tätigkeit geltenden eigenen Vorschriften zu richten hat. Er ist hinsichtlich seiner Kontrolltätigkeit zwar ganz selbständig, aber hinsichtlich der Polizeigewalt der

Marktpolizei zugeteilt. Hinsichtlich seiner Sachverständigentätigkeit ist er in Zweifelsfällen dem Leiter der Pflanzenschutzstelle Bremen, Herrn Dr. H. Farenholtz, als derzeitigem Oberkontrolleur unterstellt, im übrigen aber nur dem Medizinalamt, Polizeiabteilung II verantwortlich.

Von den verschiedenen Vorschriften, die für den Handel mit Pilzen bestehen oder in Bremen in Anwendung sind, seien kurz einige wenige erwähnt:

- 1. Alle Pilze müssen gleich Gemüsen sichtbar feilgeboten werden.
- 2. Auf den sechs Kleinmärkten dürfen Pilze nicht gewerbsmäßig an Wiederverkäufer gehandelt werden.
- 3. Für das Feilhalten von Pilzen ist ein gleiches Standgeld zu entrichten, wie es für alle Gegenstände des Wochenmarktverkehrs üblich ist. Es regelt sich nach einer besonderen Verordnung. Die Quittung über das Standgeld ist bis zum Schluß des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen den Marktpolizeibeamten vorzuzeigen. Wer nicht sofort eine Quittung vorlegen kann, hat erneut Standgeld zu entrichten.
- 4. Pilze dürfen nicht auf dem Fußboden ausgebreitet werden, allenfalls nur auf einer besonderen, sauberen Unterlage.
- 5. Pilze dürfen gleich Gemüsen nicht auf den Ständen geputzt werden, soweit es der Verkauf nicht unbedingt erfordert, damit die Stände nicht verunreinigt werden.
- 6. Pilzabfälle, die sich im Laufe der Marktzeit angesammelt haben, sind an einen bestimmten Platz oder in von der Straßenreinigung dazu bestimmte Behälter zu bringen.
- 7. Pilze dürfen gleich allen Nahrungs- und Genußmitteln von den Käufern nicht betastet und ausgesucht werden. Die Verkäufer haben ein solches Betasten nicht zu dulden und die Waren dem Kauflustigen selbst zuzuteilen.
- 8. Auch für Pilzhändler verteilen die Marktpolizeibeamten die Plätze, führen die Marktaufsicht, weisen den Händlern die Stände an, regeln die Auf- und Abfuhr von eventuell von Händlern benutzten Wagen, sowie deren Aufstellung. In Ausübung ihres Dienstes ist den Marktpolizei- und Medizinalamtsbeamten, sowie den behördlichen Sachverständigen das Betreten aller Stände zu gestatten und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Verhütung aller gesundheitlichen Schäden durch den Pilzverkauf im öffentlichen Verkehr ist ein besonderer Pilzkontrolleur mit der Überwachung des gesamten Pilzhandels betraut worden, der der Marktpolizei zugeteilt worden ist. Dieser Beamte ist berechtigt zur Kontrolle aller zum Verkaufe feilgehaltenen Pilzmengen, zur Mitnahme von Proben zur Untersuchung, zur Entnahme von Kostproben usw. Bei beanstandeter Ware kann er ihre Beschlagnahme und Vernichtung

verfügen und hat nötigenfalls den Marktbeamten Meldung zu erstatten, die dann zur Bestrafung des betreffenden Händlers führt.

III. Die Tätigkeit des Pilzkontrollbeamten.

- 1. Der Pilzkontrollbeamte hat alle für den Verkauf bestimmten Pilzmengen zu begutachten.
- 2. Größere Pilze sollen von den Händlern vorher aufgeschnitten oder wenigstens am Hute und Stiele eingeschnitten sein, um Gelegenheit zu geben, die Ware auf ihre Beschaffenheit zu prüfen. Diese Bestimmung betrifft vor allem Steinpilze, Maronen-, Sand-, Kuh- und Birkenpilze sowie Rothäubchen. Bei Außerachtlassung dieser Bestimmung ist der Kontrollbeamte berechtigt, die Pilze selbst auf- oder einzuschneiden. Wenn es ihm an Zeit dazu mangelt, kann er vorerst den Verkauf derartiger, nicht vorschriftsmäßig ausgelegter Ware verbieten und erst nach erfolgter Halbierung oder Einschneidung wieder zum Verkauf freigeben.
- 3. Giftige und sonst gesundheitsschädliche Pilze dürfen selbstverständlich nicht feilgehalten werden! Alle Pilze müssen frisch und madenfrei sein! Vom Verkaufe auszuschließen sind:

Faulige und madige, sowie zu alte Pilze.

Gedrückte und zerquetschte Ware.

Weiche, klebrige und unansehnliche, sowie zu nasse Pilze. Solche schlechte Ware ist zu beschlagnahmen und so zu vernichten, daß sie nicht wieder in den Handel gebracht werden kann! — Bei Auffinden eines Giftpilzes oder mehrerer giftiger Pilze in der Ware ist, falls die Zeit dazu ausreicht, die ganze betreffende Pilzmenge Stück für Stück genau durchzuprüfen. Giftige und verdächtige Pilze sind auszusondern, und erst dann ist der Verkauf solcher Ware freizugeben. — Falls die Zeit nicht zu einer solch eingehenden Prüfung ausreicht, ist die gesamte Ware zu beschlagnahmen. — Der Verkäufer ist über die bei ihm gefundenen Giftpilze genau zu belehren. —

Damit der Kontrollbeamte in Zukunft bei dem betreffenden Händler dessen Ware genauer durchprüft, erfolgt in allen solchen Fällen eine Namensnotierung des Verkäufers.

4. Sind die Pilze als einwandfrei befunden worden, oder sind etwa in der Ware enthalten gewesene schädliche Pilze ausgeschieden worden, so erhält der Verkäufer einen Kontrollschein darüber, daß seine Ware kontrolliert und zum Verkaufe freigegeben ist.

Diese Kontrollscheine haben die Verkäufer so oben auf ihre Ware zu legen oder zu stecken, daß die Käufer und der Kontrollbeamte diese Bescheinigung sichtbar vor Augen haben. — Pilze ohne solchen Kontrollschein dürfen nicht verkauft werden, worauf der Kontrollbeamte zu achten hat.

5. Verkauft ein Händler Pilze, ehe sie zum Verkauft zugelassen sind, so werden seine Personalien durch die Marktpolizei aufgenommen

und dem Pilzkontrolleur mitgeteilt. Im Wiederholungsfalle erfolgt dann Meldung an die Polizeibehörde mit beigefügtem Sachbericht des Marktpolizei- und Pilzkontrollbeamten.

- 6. Sind etwa in einer Ware, von der ein Händler entgegen den Bestimmungen schon vor erfolgter Kontrolle verkauft hat, schädliche Pilze enthalten, so erfolgt natürlich in jedem Falle Meldung, nicht erst im Wiederholungsfalle!
- 7. Die Kontrollscheine sind mit fortlaufenden Nummern versehen und in acht Serien mit den Buchstaben "A" bis "H" geordnet, von denen jede Serie in anderer Farbe ausgeführt worden ist, um schon von weitem die betreffende Serie erkennen zu können. Der Kontrolleur hat vor Scheinabgabe auf jeden Schein mit einem besonderen Stempel das jeweilige Datum, das Jahr und die Uhrzeit der erfolgten Kontrolle aufzudrucken. Jeder Schein ist nur am Tage des aufgedruckten Datums gültig! Die Abgabe der Scheine erfolgt kostenlos!

Der Kontrollbeamte kann mit den laufenden Nummern und Serien der Scheine beliebig wechseln, an verschiedenen Marktplätzen z. B. verschiedenartige Scheine ausgeben. Hierdurch kann er die Wiederverwendung der Scheine auf anderen Märkten verhüten. Durch die Farbe ist nämlich schon aus der Entfernung dem Beamten bei seinen Rundgängen der Schein kenntlich gemacht. — Durch die Uhrzeit ist stets die genaue Zeit der für den betreffenden Stand erfolgten Kontrolle wieder festzustellen, was mitunter von Wichtigkeit ist.

- 8. Der Kontrollbeamte hat dann ferner von jedem Stand sich den Namen des betreffenden Verkäufers, die von ihm ausgelegten Pilzsorten, deren ungefähre Menge nach Kilo oder Pfund und die Nummer des an den betreffenden Verkäufer ausgegebenen Kontrollscheines zu buchen. Durch diese Buchungen ist der Kontrollbeamte immer in der Lage, festzustellen, ob nicht etwa ein Händler seine Ware mit dem Kontrollschein eines anderen Händlers als bereits geprüft und zum Verkauf zugelassen zu bezeichnen versucht. Darauf hat er bei seinen Rundgängen mit zu achten.
- 9. Bei seltenen und wenig bekannten Pilzarten hat der Kontrollbeamte auf Wunsch des Verkäufers den Namen der betreffenden Pilzart auf einen Zettel zu schreiben, den der Händler als Bescheinigung (Unterschrift des Pilzkontrollbeamten) auf seiner Ware sichtbar anbringt.
- 10. Soweit es seine Zeit erlaubt, hat der Pilzkontrolleur auch an das Publikum gewünschte Pilzauskünfte zu erteilen. Die während des Marktbetriebes so gegebenen Auskünfte sind kostenlos!
- 11. Werden vom Publikum Pilze zur Bestimmung zum Markte gebracht und dem Beamten vorgelegt, so hat die Untersuchung erst nach Erledigung der Kontrolltätigkeit zu erfolgen. Für derartige Untersuchungen kann eine Gebühr verlangt werden.

(Fortsetzung folgt.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Zeitschrift für Pilzkunde

Jahr/Year: 1929

Band/Volume: <u>8_1929</u>

Autor(en)/Author(s): Schatteburg Gusatv A.F.

Artikel/Article: Behördliche Kontrolle des Pilzmarktes in Bremen 168-171